



Gemeinde Bad Laer

**Bebauungsplan Nr. 339
„Ortskern südlich Kurpark“
1. Änderung
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)



Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück
Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de

Bebauungsplan Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“

1. Änderung

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)

Auftraggeber

Gemeinde Bad Laer

Glandorfer Straße 5

49219 Glandorf

Verfasser

LandPlan OS GmbH

Lengericher Landstr. 19a

49078 Osnabrück

Fon: 0541.42929

Fax: 0541.47820

www.landplan-os.de

info@landplan-os.de

Bearbeiter/in

U. Tittes, Dipl.-Ing. Landespflege

J. Kanning, B. Eng. Landschaftsentwicklung

November 2020

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Planungsanlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 2 | Lage des Plangebietes und Beschreibung des Vorhabens | 8 |
| 3 | Biotop- und Habitatausstattung | 8 |
| 4 | Wirkungen des Vorhabens | 16 |
| 5 | Betroffenheitsanalyse | 17 |
| 5.1 | Zusammenfassung – Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.... | 25 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen | 26 |
| 7 | Literatur und Quellen | 28 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| Abb. 1: | Übersichtskarte (Quelle Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 09.11.2020) | 5 |
| Abb. 2: | Parkplatz mit Zufahrt von der Kesselstraße..... | 9 |
| Abb. 3: | Brachgefallener Obstbaumbestand | 9 |
| Abb. 4: | Efeubewachsene Süßkirsche | 10 |
| Abb. 5: | Fläche mit Strauchvegetation östlich des Heimatmuseums | 10 |
| Abb. 6: | Bauergarten des Heimatmuseums, im Hintergrund das Heimatmuseum | 11 |
| Abb. 7: | Gebäude des Heimatmuseums mit Quartierpotenzial (Sommerquartiere) für gebäudebewohnende Fledermäuse | 11 |
| Abb. 8: | Garten des Caritasgebäudes an der Kesselstraße | 12 |
| Abb. 9: | Vorplatz des Pfarrbüros der Kirchengemeinde Mariae Geburt..... | 12 |
| Abb. 10: | Gärtnerisch angelegte Fläche südlich des Pfarrbüros der Kirchengemeinde Mariae Geburt | 13 |
| Abb. 11: | Rasenfläche mit Baumbestand westlich der Kirchengemeinde Mariae Geburt Außerhalb des Geltungsbereiches | 13 |
| Abb. 12: | Neubau im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung | 14 |
| Abb. 13: | Blick von der Zufahrt „Am Kirchplatz“ in Richtung Norden über die Grünfläche. Rechts am Bildrand die efeubewachsene Rotbuche, links am Bildrand zwischengelagerte Abbruchmaterialien | 14 |
| Abb. 14: | Efeubewachsene Baumkrone der Rotbuche am Rand der Grünfläche | 14 |
| Abb. 15: | Baumbestand entlang der Schweinegasse außerhalb des Geltungsbereichs | 15 |
| Abb. 16: | Bergahorn im nordöstlichen Teilbereich an der Grundstücksgrenze zu „Am Kirchweg“ | 15 |
| Abb. 17: | Efeubewachsene stark beastete Fichte | 16 |

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Betroffenheitsanalyse für die einzelnen Artengruppen im Betrachtungsraum19

Anlagen: Karten/ Pläne

| Plan-Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|-----------------|-----------------------------|----------------|
| 1 | Bestands- und Maßnahmenplan | 1: 1.000 |

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bad Laer beabsichtigt die Entwicklung von Wohnbauflächen, einer Gemeinbedarfsfläche und Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ – 1. Änderung“.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) soll geprüft werden, welche artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vom Vorhaben ausgehen können, und ob ggf. artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für das geplante Vorhaben wurde daher durch das Büro LandPlan OS GmbH eine artenschutzrechtliche Prüfung unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung erstellt.

Die Lage der Vorhabenfläche ist der Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 09.11.2020)

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch eine Ortsbegehung am 04.11.2020. Die möglichen Wirkungen des Vorhabens gem. Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der prognostizierten Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit der zu prüfenden Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

zu entnehmen.

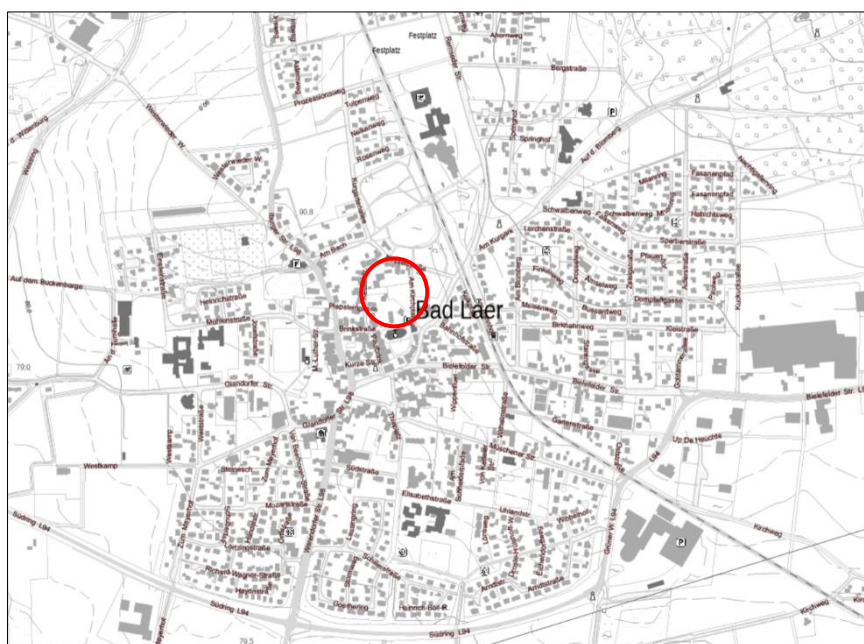


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 09.11.2020)

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch eine Ortsbegehung am 04.11.2020. Die möglichen Wirkungen des Vorhabens gem. Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der prognostizierten Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit der zu prüfenden Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes ist das Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 in der derzeit aktuellen Fassung. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei der ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 formulierten Zugriffsverboten.

Demnach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, die Pflanzen selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere kein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als bei der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist darüber hinaus die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) statthaft. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchzuführen und müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das jeweils beantragte Vorhaben ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn es liegen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“.

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

2 Lage des Plangebietes und Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern der Gemeinde Bad Laer, auf einem Areal nördlich der Katholischen Kirche Mariae Geburt, westlich der Schweinegasse und östlich der Kesselstraße. Im Osten schließt, getrennt durch die Schweinegasse, das Hotel Haus Große Kettler mit parkartigem Gelände an. Im Norden befindet sich angrenzend Gewerbe und Wohnbebauung sowie jenseits der Kesselstraße der Kurpark Bad Laer mit dem Glockensee und altem Baumbestand. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Größe von ca. 0,89 ha.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans soll im östlichen Teilbereich eine nicht mehr erforderliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Bestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Des Weiteren ist vorgesehen, bisher festgesetzte, jedoch tatsächlich nicht verfügbare Geh-, Fahr- und Leitungsrechte aufzuheben. Die im nordwestlichen Planbereich festgesetzte öffentliche Parkplatzfläche soll ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend als privater Parkplatz ausgewiesen werden. Daneben soll im Süden des Änderungsbereiches der tatsächlichen Nutzung entsprechend eine Fläche mit einer kirchlichen Einrichtung (Pfarrbüro), welche bisher als Mischgebiet (MI) festgesetzt wurde, in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ geändert werden. Der im ursprünglichen Bebauungsplan mit Gehrecht festgesetzte Weg, der von der Schweinegasse zur Kesselstraße führt, wird in die 1. Änderung übernommen beziehungsweise gesichert.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 0,89 ha liegt im Ortskern von Bad Laer und besteht aus bebauten und (teil-)versiegelten Flächen, gärtnerisch angelegten Flächen, Gehölzbeständen und Grünflächen. Der Bestand des Plangebiets sowie der umgebenden Flächen ist dargestellt im Bestands- und Maßnahmenplan. Die Baumbestände der Gärten und Grünanlagen wurden mit Ausnahme einiger markanter Einzelbäume nicht separat, sondern als Bestandteil anderer Biotopkomplexe dargestellt.

Im nordwestlichen Teilbereich mit Zufahrt von der westlich verlaufenden Kesselstraße liegt eine als Parkplatz genutzte, teilversiegelte (Schotter) Fläche. Im Einfahrtsbereich stocken beidseitig Linden mit geringem Baumholz, entlang der nördlichen Grenze haben sich auf einem rd. 1 m breiten Streifen Gehölze (Brombeere, Flieder, Hartriegel, Holunder etc.) angesiedelt. Die südliche Grenze bildet eine mit Clematis und Efeu bewachsene Mauer.



Abb. 2: Parkplatz mit Zufahrt von der Kesselstraße

Östlich an diese Fläche schließt ein brachgefallenes Grundstück mit altem Obstbaumbestand an. Bei den Obstbäumen handelt es sich überwiegend um Süßkirschen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis ca. 60 cm und starkem Efeubewuchs. Der Unterwuchs besteht aus Efeu, Brombeere, Brennessel, Holunder etc.. Ein Vorhandensein von Baumhöhlen im alten Obstbaumbestand auf dieser Fläche kann aufgrund der nicht gegebenen Einsehbarkeit nicht festgestellt, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Brachgefallener Obstbaumbestand



Abb. 4: Efeubewachsene Süßkirsche
im brachgefallenen Obstbaum-
bestand

Östlich an diesen Bereich anschließend befindet sich eine Sukzessionsfläche mit Strauchbewuchs (v.a. Hartriegel und Holunder).



Abb. 5: Fläche mit Strauchvegetation östlich des brachgefallenen Obstbaumbestandes sowie des Heimatmuseums

Südlich des Parkplatzes an der Kesselstraße befindet sich das Heimatmuseum Bad Laer, sowie ein vorgelagerter, mit Buchsbaumhecken strukturierter Bauerngarten. Der Bauerngarten wurde v.a. mit Stauden, Kleingehölzen und Gemüsebeeten angelegt. Bäume sind nur vereinzelt randlich vorhanden, z.B. eine Birne mit BHD von ca. 30 cm und eine 2-stämmige efeubewachsene Kirsche.



Abb. 6: Bauerngarten des Heimatmuseums, im Hintergrund das Heimatmuseum

Das Gebäude des Heimatmuseums besteht aus Piepstein und bietet zahlreiche Spalten und Hohlräume mit Quartierpotenzial (Sommerquartiere) für Fledermäuse.



Abb. 7: Gebäude des Heimatmuseums mit Quartierpotenzial (Sommerquartiere) für gebäudebewohnende Fledermäuse

Unmittelbar an der Kesselstraße liegt ein weiteres Gebäude (z-Zt. Caritas Kleiderladen) mit dahinterliegendem Garten. Auch dieses Gebäude weist Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Im dahinterliegenden Garten überwiegt Zierrasen und Ziergehölz. Außerdem stocken an der Grundstücksgrenze zum Heimatmuseum zwei Bäume (Linde und Walnuss) mit mittlerem Baumholz ohne erkennbare Quartierstrukturen.



Abb. 8: Garten des Caritasgebäudes an der Kesselstraße

Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich ein Gebäude der Katholischen Kirchengemeinde Mariae Geburt (Pfarrbüro) mit befestigten und gärtnerisch angelegten Flächen östlich und südlich an das Gebäude angrenzend sowie einer Rasenfläche mit Baumbestand (Walnuss, Esche, Apfel, Kirsche) westlich des Gebäudes außerhalb des Geltungsbereiches.



Abb. 9: Vorplatz des Pfarrbüros der Kirchengemeinde Mariae Geburt mit Pflasterbelag und gärtnerisch angelegten Flächen



Abb. 10: Gärtnerisch angelegte Fläche südlich des Pfarrbüros der Kirchengemeinde Mariae Geburt



Abb. 11: Rasenfläche mit Baumbestand westlich der Kirchengemeinde Mariae Geburt außerhalb des Geltungsbereiches

Im südöstlichen Änderungsbereich wurde ein ehemals vorhandenes Gebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Auf der verbleibenden Fläche im östlichen Änderungsbereich befinden sich Restflächen einer ehemals gepflasterten Fläche, eine Grünfläche auf der im Randbereich temporär Restmaterialien des abgebrochenen Gebäudes lagern, sowie, v.a. im Randbereich mehrere Einzelbäume. Markante Einzelbäume sind hier eine efeubewachsene Rotbuche mit BHD von rd. 60 cm und eine mehrstämmige Robinie. Aufgrund des starken Efeubewuchses ist bei der Rotbuche nicht zu erkennen, ob hier Quartierstrukturen für Vögel oder Fledermäuse vorhanden sind, auszuschließen ist es jedoch nicht.

Im westlichen Randbereich der Grünfläche hat sich eine Ruderalflur ausgebildet. Auf der östlichen Seite wird die Grünfläche durch eine Natursteinmauer von der Schweinegasse abgetrennt.



Abb. 12: Neubau im südöstlichen Bereich des Änderungsbereiches



Abb. 13: Blick von der Zufahrt „Am Kirchplatz“ in Richtung Norden über die Grünfläche. Rechts am Bildrand die efeubewachsene Rotbuche, links am Bildrand zwischengelagerte Abbruchmaterialien

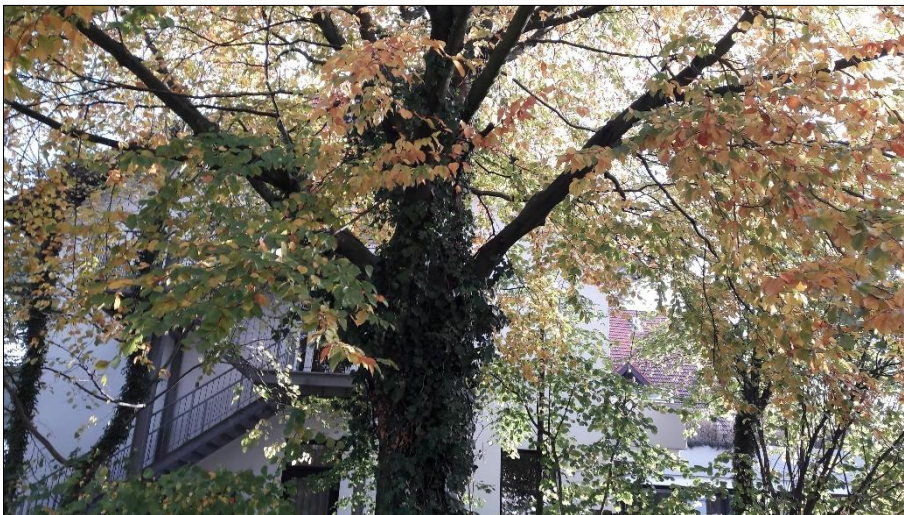


Abb. 14: Efeubewachsene Baumkrone der Rotbuche am Rand der Grünfläche

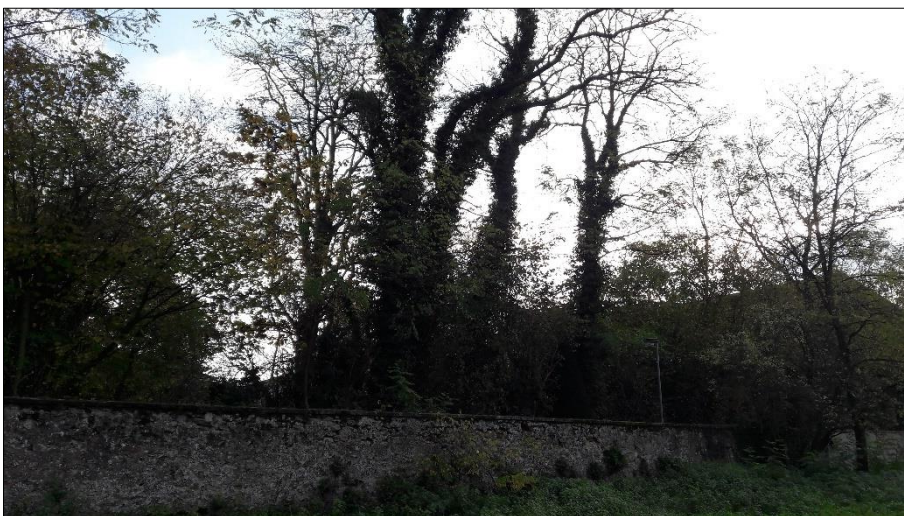


Abb. 15: Baumbestand entlang der Schweinegasse außerhalb des Geltungsbereichs

Ein Teilbereich der Grundstücksfläche nordwestlich des Neubaus wird gärtnerisch als Rasenfläche mit mehreren Einzelbäumen genutzt. Markante Einzelbäume sind ein Bergahorn (BHD ca. 30 cm) an der Grundstücksgrenze zum Weg „Am Kirchplatz“ sowie eine stark beastete, efeubewachsene Fichte. Während am Bergahorn keine Quartierstrukturen zu erkennen sind, sind Quartierstrukturen aufgrund fehlender Einsehbarkeit an der Fichte nicht auszuschließen.

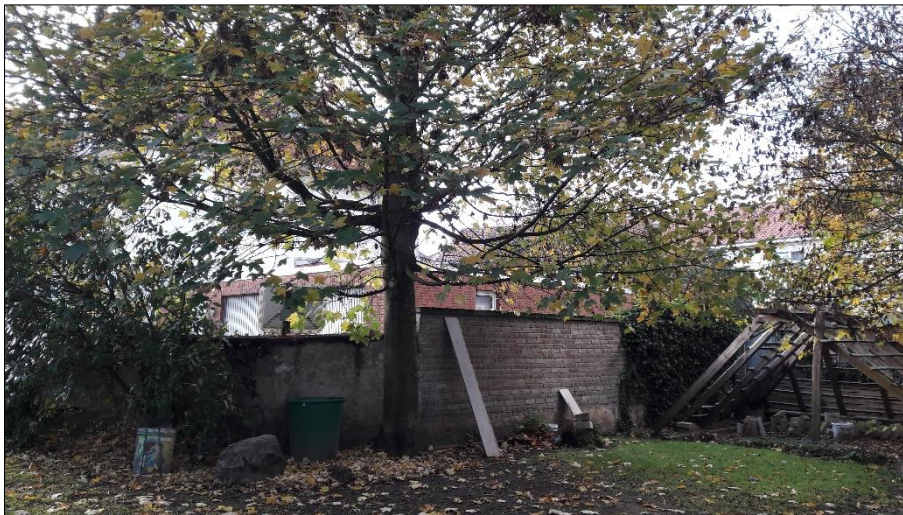


Abb. 16: Bergahorn im nordöstlichen Teilbereich an der Grundstücksgrenze zu „Am Kirchweg“



Abb. 17: Efeubewachsene stark beastete Fichte

Die Gebäude sind aktuell, bis auf den Neubau im Südosten des Änderungsbereiches, in Nutzung. Das Gebäude des Heimatmuseums sowie das Caritasgebäude weisen Gebäudeöffnungen wie Spalten und größere Risse oder Rolladenkästen auf, durch die gebäudebewohnende Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel eindringen könnten. Die weiteren Gebäude weisen intakte Außenseiten ohne entsprechende Gebäudeöffnungen auf.

Der Großbaumbestand sowie die weiteren Gehölze im Änderungsbereich sind für Vogelarten, die in Bäumen und Gehölzen frei oder in Höhlen brüten, als Brutstandort grundsätzlich geeignet. Höhlenbäume konnten nicht nachgewiesen werden, sind in einzelnen Bäumen mit starkem Efeubewuchs jedoch auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage im Ortsinneren ist nur das Vorkommen von wenig stöempfindlichen Vogelarten anzunehmen. Für Fledermäuse sind Sommerquartiere in efeubewachsenen Großbäumen ebenfalls nicht auszuschließen.

Die weiteren gärtnerisch genutzten Flächen sowie die Grünfläche im Nordosten des Geltungsbereiches besitzen nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen.

4 Wirkungen des Vorhabens

Bei Umsetzung der Planung ist kein Abriss von Gebäuden vorgesehen. Im südöstlichen Bereich wurde ein Gebäude bereits abgerissen und ein Neubau errichtet. Im östlichen Teilgebiet wird der Neubau weiterer Gebäude ermöglicht. Eine Beseitigung von Gehölzbestand ist bei Umsetzung der Planung möglich.

Im Folgenden werden die potenziellen vorhabenbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Nicht alle genannten Projektwirkungen müssen tatsächlich auftreten.

Die möglichen Wirkfaktoren werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Sie werden in baubedingte, d.h. im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkte Wirkungen (in der Regel zeitlich befristet) sowie in anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Baufeldräumung auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölz- und baumbrütender Vogelarten oder von Fledermausquartieren bei Beseitigung von Gehölzen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Lebensraum durch Inanspruchnahme von Freifläche durch Versiegelung, Bebauung etc.,
- Verlust von Lebensraum durch Beseitigung von Gehölzen,
- Fragmentierung von Lebensräumen durch Einzäunung von Grundstücken etc.,

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen aufgrund der Änderung der Nutzungsintensität.

5 Betroffenheitsanalyse

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 230 streng geschützte Arten und etwa 800 besonders geschützte Arten vorkommen, ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007).

Entscheidend für die artenschutzrechtlichen Folgen des Vorhabens sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen im Naturraum Osnabrücker Hügelland wahrscheinlich ist. Die Grundlage für eine Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, bildet eine Ortsbegehung am 04.11.2020, sowie im Wesentlichen folgende Publikationen und Datenquellen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (THEUNERT, R., 2008 Teil A und B, aktualisierte Fassung 01.01.2015),
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen u. Bremen (GARVE 2007),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN 2011).

Um zu klären, welche Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird eine Potentialabschätzung durchgeführt. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum aufgrund des Verbreitungsareals der Arten und der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ermittelt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Arten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ getroffen.

Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung bei welchen Arten durch das Vorhaben eine verbotstatbeständige Betroffenheit möglich bzw. nicht vollständig auszuschließen ist. Arten, bei denen die Lebensweise, die ökologischen Ansprüche und die Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist, werden bei der Betroffenheitsanalyse zusammengefasst.

Grundsätzlich sind nach § 44 Abs.1 und Abs.5 BNatSchG bei der Artenschutzprüfung alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Bundesweit handelt es sich dabei um insgesamt 305 Arten (SUDFELDT ET.AL.,2013). Zur Reduzierung des Aufwandes und zur besseren Überschaubarkeit werden die europäischen Brutvogelarten in der nachfolgenden Tabelle zur Betroffenheitsanalyse in Artengruppen bzw. Gilden eingeteilt.

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet

eingestuft werden (vgl. SÜDBECK ET AL. 2007) wird davon ausgegangen, dass in der Regel ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann, da eine geringe Spezialisierung vorliegt und die lokalen Populationen hohe Individuenzahlen aufweisen.

Tab. 1: Betroffenheitsanalyse für die einzelnen Artengruppen im Betrachtungsraum

| Artengruppe/ Art | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|------------------|---|---|
| Vögel | | |
| Gehölzbrüter | <p>Zusammenhängende Waldflächen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden, so dass keine Eignung des Gebietes für Arten besteht, die an zusammenhängende Waldflächen gebunden sind.</p> <p>Mehrere Großbäume sowie weitere Siedlungsgehölze im Betrachtungsraum sind als Habitat für gehölzgebundene Vogelarten geeignet. Das Vorkommen von Baumhöhlen kann in mehreren efeubewachsenen Bäumen aufgrund der nicht gegebenen Einsehbarkeit nicht festgestellt werden. Vorkommen von Vögeln, die in Bäumen und Gehölzen frei oder in Höhlen brüten, sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorkommen von besonders stöempfindlichen, seltenen oder gefährdeten Vogelarten aus der Gilde der Gehölzbrüter sind aufgrund der Störwirkungen angrenzender Nutzungen auszuschließen.</p> | <p>Eine brachgefallener Obstbaumbestand im Norden des Änderungsbereiches wird als zu erhalten festgesetzt und als Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>In den weiteren Gehölzbeständen im Änderungsbereich, die nicht als zu erhalten festgesetzt werden, sind Brutvorkommen häufiger und allgemein verbreiteter Brutvogelarten (z.B. Blaumeise, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) möglich. Diese Arten sind flexibel und passen ihren Brutplatz an das Habitatangebot an. In der unmittelbaren Umgebung sind vergleichbare Habitate ausreichend vorhanden. Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten die gegenüber Störungen empfindlich sind (z.B. Neuntöter) sind aufgrund der Vorbelastungen auszuschließen.</p> <p>Eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Nestern häufiger und allgemein verbreiteter Brutvogelarten ist bei Umsetzung der Planung ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) möglich.</p> <p>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzend vorhandene Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Straße) und der im großräumigen Umfeld ausreichend vorhandenen Habitate wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Vorkommen nicht verschlechtern. Durch Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) und Ersatz für die beseitigten Gehölze sind Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Die Artengruppe ist nicht bzw. unerheblich betroffen.</p> |
| Bodenbrüter | <p>Im Nordosten des Änderungsbereiches befindet sich eine Grünfläche, die umgeben ist von Mauern, Gehölzstrukturen und angrenzenden Gärten.</p> | <p>Arten, die offene, weit einsehbares Gelände bevorzugen sind aufgrund der Habitatausstattung nicht betroffen.</p> <p>Eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Nestern weiterer häufiger und allgemein verbreiteter Brutvogelarten die in Gehölznähe brüten, ist bei Umsetzung der Planung ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) möglich.</p> |

| Artengruppe/ Art | | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|---|---|---|---|
| | | <p>Arten, die offene, weit einsehbares Gelände bevorzugen, wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel sind hier auszuschließen.</p> <p>Das Vorkommen weiterer bodenbrütender Arten, die in der Umgebung des Brutplatzes Gehölzstrukturen benötigen (z.B. Baumpieper), sind nicht auszuschließen.</p> | <p>Durch Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) sind Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Die Artengruppe ist nicht bzw. unerheblich betroffen.</p> |
| Arten mit Bindung an Gewässer | | Arten stehender oder fließender Gewässer, oder an Röhrichte gebundene Arten finden hier keine geeigneten Habitatvoraussetzungen. | Gewässer und an Gewässer angrenzende Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es besteht keine Betroffenheit für diese Artengruppe. |
| Arten mit Bindung an Siedlungen und Gebäude | | <p>Ein Vorkommen von Brutvogelarten mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungen und Bruten in oder an Gebäuden sind innerhalb des Änderungsbereiches oder in der näheren Umgebung nicht auszuschließen. Insbesondere das Gebäude des Heimatmuseums besitzt nach örtlicher Einschätzung eine Habitateignung für gebäudebewohnende Vögel (z.B. Hausrotschwanz, Mehlschwalbe)</p> <p>Freiflächen im Änderungsbereich und Umgebung stellen potenzielle Nahrungsflächen dar.</p> | <p>Für Arten, die in oder an Gebäuden brüten, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da der Abriss bestehender Gebäude nicht vorgesehen ist. Sollte in Zukunft ein Gebäudeabriss im Änderungsbereich vorgesehen werden, ist ein Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Installation von Nistkästen für Gebäudebrüter ausgleichbar.</p> <p>Ein nennenswerter Verlust von potenziellen Nahrungsflächen findet nicht statt.</p> <p>Es ist von keiner besonderen Empfindlichkeit dieser Artengruppe gegenüber Lärm oder Unruhe auszugehen.</p> <p>Diese Artengruppe ist nicht bzw. unerheblich betroffen.</p> |
| Säugetiere | | | |
| Art | Lebensraum | | |
| Fledermäuse | Waldbewohnende Fledermäuse sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher angewiesen, im Winter | Aufgrund der Habitatausstattung ist eine generelle Eignung des UR als Lebensraum für Fledermäuse vorhanden. In den Bäumen im Änderungsbereich sind Quar- | Durch die Umsetzung des B-Plans entstehen für Fledermäuse keine zusätzlichen Kollisionsrisiken oder Barrierewirkungen. Durch die Überbauung einer relativ kleinen Freifläche geht kein essentieller (d.h. für den |

| Artengruppe/ Art | | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|--------------------|---|---|---|
| | <p>besetzen sie auch Quartiere in Gebäuden und Brücken.</p> <p>Potenzielle Habitate gebäudebewohnender Fledermäuse sind im Sommer in Spalten und kleinen Hohlräumen hauptsächlich im Dachbereich von Gebäuden, im Winter verborgen in Häusern, seltener Keller, Stollen und Höhlen.</p> <p>Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Grünländern, abgeernteten Feldern, Waldlichtungen, Streuobstwiesen und Parks.</p> | <p>tiere gehölbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen. Konkrete Hinweise auf Quartiere wurden jedoch nicht gefunden. An mehreren Bäumen mit starkem Efeubewuchs konnten aufgrund der schlechten Einsehbarkeit Höhlen oder Spalten weder festgestellt noch ausgeschlossen werden.</p> <p>In zwei Gebäuden (Heimatmuseum, Caritasgebäude) sind Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse nicht auszuschließen.</p> <p>Die offene Grünlandfläche ist Teil des potenziellen Nahrungshabitats.</p> | <p>Fortbestand einer Fledermauskolonie wichtiger) Nahrungsraum für Fledermäuse verloren.</p> <p>Durch die Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial (Sommerquartier) ist eine Tötung von Individuen möglich. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft ein Gebäudeabriss im Änderungsbereich vorgesehen werden, ist ein Verlust von potenziellen Sommerquartieren durch die Installation von Fledermauskästen im Umfeld unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung kompensierbar.</p> <p>Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit für Fledermäuse ausgeschlossen werden.</p> |
| Sonstige Säugtiere | Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere ist aufgrund ihres Verbreitungsareals nicht anzunehmen. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Reptilien | | | |
| | Reptilien besiedeln meist Grenzbereiche (Saumstrukturen) zwischen verschiedenen Habitattypen, von geschlosseneren, deckungsreichen Lebensräumen zu offenen, besonnten Flächen. Ein Vorkommen im Un- | Der Änderungsbereich verfügt über keine geeigneten Lebensräume für Reptilien. Es fehlen trockene, offene, besonnte Bereiche. | Potenziell als Reptilienlebensraum geeignete Flächen werden durch die Maßnahme weder unmittelbar berührt noch findet eine Zerschneidung potenziell geeigneter Lebensräume statt. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |

| Artengruppe/ Art | | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|---|---|--|---|
| tersuchungsgebiet ist aufgrund des Verbreitungsareals für einige Arten (Schlingnatter, Sumpfschildkröte) von vornherein auszuschließen. | | | |
| Amphibien | | | |
| Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Springfrosch | Das Vorkommen ist aufgrund ihres Verbreitungsareals auszuschließen. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben |
| Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch | Zur Fortpflanzung, tlw. auch zur Überwinterung, werden Gewässer unterschiedlicher Ausprägung benötigt. Die meisten Arten benötigen eine Vernetzung zu Landlebensräumen als Sommerlebensraum, wie feuchte Wälder und Wiesen, trockene Pionierstandorte an natürlichen Gewässern etc. | Ein Vorkommen dieser Amphibien im Änderungsbereich sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen ist nicht anzunehmen. | Gewässer und unmittelbar angrenzende Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es findet keine Zerschneidung von Wanderkorridoren statt. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Fische und Rundmäuler | | | |
| Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Verbreitungsareals bzw. der Habitatausstattung auszuschließen. | | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Tagfalter | | | |

| Artengruppe/ Art | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|---|---------------------------------|---|
| Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Tagfalterarten aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Bestandssituation nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Nachfalter | | |
| Das Vorkommen von in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachfalterarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund ihres Verbreitungsgebietes in Niedersachsen oder ihrer Habitatsprüche nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Hautflügler | | |
| In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Käfer | | |
| Ein Vorkommen von in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Käferarten ist aufgrund des Verbreitungsareals und ihrer Bestandssituation sowie aufgrund des Fehlens wärmegeprägter Waldflächen in sonnenexponierter Lage auszuschließen. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Libellen | | |
| Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Verbreitungsareals auszuschließen. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Echte Netzflügler | | |
| In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Springschrecken | | |
| Ein Vorkommen ist aufgrund des Verbreitungsareals und der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet auszuschließen. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Webspinnen | | |
| Ein Vorkommen von in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Webspinnen ist aufgrund des Verbreitungsbildes und der aktuellen Bestandssituation nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Krebse | | |

| Artengruppe/ Art | Relevanz des Betrachtungsraumes | Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit |
|---|---------------------------------|---|
| Aktuell gibt es in Niedersachsen nur noch wenige Populationen des Edelkrebses in isolierten Gewässerabschnitten. Ein Vorkommen dieser Art ist im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Weichtiere | | |
| Für die vier in Niedersachsen streng geschützten Arten sind im Untersuchungsgebiet keine typischen Lebensräume (z.B. große Gewässer, Kanäle, saubere, nährstoffreiche Flüsse) vorhanden oder das Verbreitungsareal liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen dieser Arten ist nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Stachelhäuter | | |
| Das Vorkommen von Stachelhäutern beschränkt sich auf die Küste, so dass ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Farn- und Blütenpflanzen | | |
| Das Vorkommen streng geschützter Art ist aufgrund der naturraumtypischen Ausstattung des Betrachtungsraumes nicht zu erwarten. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Moose | | |
| In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Flechten | | |
| Die einzige streng geschützte Art wurde seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen. Ein Vorkommen im Betrachtungsraum ist sehr unwahrscheinlich. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |
| Pilze | | |
| In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | | Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. |

5.1 Zusammenfassung – Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den Freiflächen und den bebauten Bereichen im Plangebiet und dessen Umgebung gehen aktuell bereits Störungen durch Lärm und visuelle Reize von den bestehenden Nutzungen und den angrenzenden Straßenverkehr aus, die auf Tiere im Plangebiet einwirken. Bei der Beurteilung der entstehenden Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte, temporär wirksame Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

Fledermäuse

Durch Umsetzung der Planung sind keine zusätzlichen Kollisionsrisiken oder Barrierewirkungen zu erwarten.

Durch die Überbauung einer Grünfläche geht kein essentieller (d.h. für den Fortbestand einer Fledermauskolonie wichtiger) Jagdlebensraum für Fledermäuse verloren, da diese auf andere geeignete Jagdlebensräume in unmittelbarer Umgebung ausweichen können.

An mehreren Bäumen mit starkem Efeubewuchs konnten aufgrund der schlechten Einsehbarkeit Höhlen oder Spalten weder festgestellt noch ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Ein Bereich mit efeubewachsenem älterem Baumbestand (brachgefallener Obstbaumbestand) wird als Grünfläche gesichert. Durch die Fällung von weiteren Bäumen mit einer potenziellen Quartierfunktion (Sommerquartier) für Fledermäuse (nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs mit Durchmesser ≥ 30 cm) ist eine Tötung von Individuen möglich. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

Ein Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft ein Gebäudeabriss im Änderungsbereich vorgesehen werden, ist ein Verlust von potenziellen Sommerquartieren durch die Installation von Fledermauskästen im Umfeld unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung kompensierbar.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Vögel

Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten bzw. Offenlandarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, sowie gewässergebundener Arten, sind aufgrund der Habitatstausstattung und der aktuellen Nutzungen auszuschließen.

Baubedingt ist bei Umsetzung der Planung mit vermehrten akustischen und optischen Störungen zu rechnen. Aufgrund unmittelbar angrenzender Nutzungen ist nicht mit dem Vorkommen störempfindlicher Arten zu rechnen. Eine störungsbedingte Brutaufgabe in angrenzenden Gehölzbeständen weiterer häufiger und allgemein verbreiteter Brutvogelarten die in Gehölznähe brüten kann durch die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln d.h. vom 01.10. bis 28.2. vermieden werden (Bauzeitenregelung).

Durch die Fällung bzw. Rodung von Gehölzen ist eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Nestern möglich. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

Für Arten, die in oder an Gebäuden brüten, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da der Abriss bestehender Gebäude nicht vorgesehen ist. Sollte in Zukunft ein Gebäudeabriss im Änderungsbereich vorgesehen werden, ist ein Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Installation von Nistkästen für Gebäudebrüter kompensierbar.

Ein nennenswerter Verlust von potenziellen Nahrungsflächen findet nicht statt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzend vorhandenen Nutzungen und der im großräumigen Umfeld ausreichend vorhandenen Habitate wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Vorkommen bei Einhaltung der in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Brutzeit, nicht verschlechtern.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Vögeln ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen

Für die Arten der anderen betrachteten Artengruppen (Sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Edelkrebse, Weichtiere, Stachelhäuter, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze) ist eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben aufgrund der Habitatausstattung, der Intensivnutzung, der räumlichen Lage und der Verbreitung von vornherein auszuschließen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung des Vorhabens bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs 1 BNatSchG werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.

Sollte ein Abriss von Gebäuden durchgeführt werden, sollte dieser ebenfalls im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Werden bei einem Gebäudeabriss in diesem Zeitraum entgegen der vorliegenden Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt, ist die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Kreis Osnabrück) hinzuzuziehen.

Ökologische Baubegleitung

Zu fällende Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse (nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs mit Durchmesser ≥ 30 cm), sind auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten von einem/r Fachgutachter/in zu kontrollieren.

Installation von Fledermauskästen und Nistkästen für Gebäudebrüter

Ein Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft ein Gebäudeabriss im Änderungsbe-
reich vorgesehen werden, ist ein Verlust von potenziellen Sommerquartieren von Fledermäu-
sen durch die Installation von Fledermauskästen im Umfeld unter Beteiligung einer ökologi-
schen Baubegleitung kompensierbar.

Der potenzielle Verlust von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter ist durch die Installation von
Nistkästen für Gebäudebrüter an verbleibenden Bäumen im Umfeld (z.B. auf der Rasenfläche
mit Baumbestand westlich der Kirchengemeinde Mariae Geburt oder im Kurpark) unter Betei-
ligung einer ökologischen Baubegleitung kompensierbar.

Anzahl und Art der Fledermauskästen bzw. Nistkästen ist ggf. in Abstimmung mit der Unteren
Naturschutzbehörde festzulegen.

Aufgestellt: Osnabrück, den 18.11.2020



Egbert Willenbrink
LandPlan OS GmbH

7 Literatur und Quellen

- DRACHENFELS (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.
- GARVE (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen u. Bremen
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz
- SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- THEUNERT, R., (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung